

---

**Nummer 39/40, 7. Oktober 2016, Seite 261**

Inhaltsverzeichnis

*Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 455, „Beidseits der Wertachstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -*

*Benutzungsordnung für das Rathaus der Stadt Augsburg*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Innere Uferstr. 22 a*
- *Eichleitnerstr. 18 ½*
- *Kantstr. 91*
- *Döllgaststr. 6*
- *Hofgartenstr. 8 ½*
- *Stettenstr. 30*

*Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag*

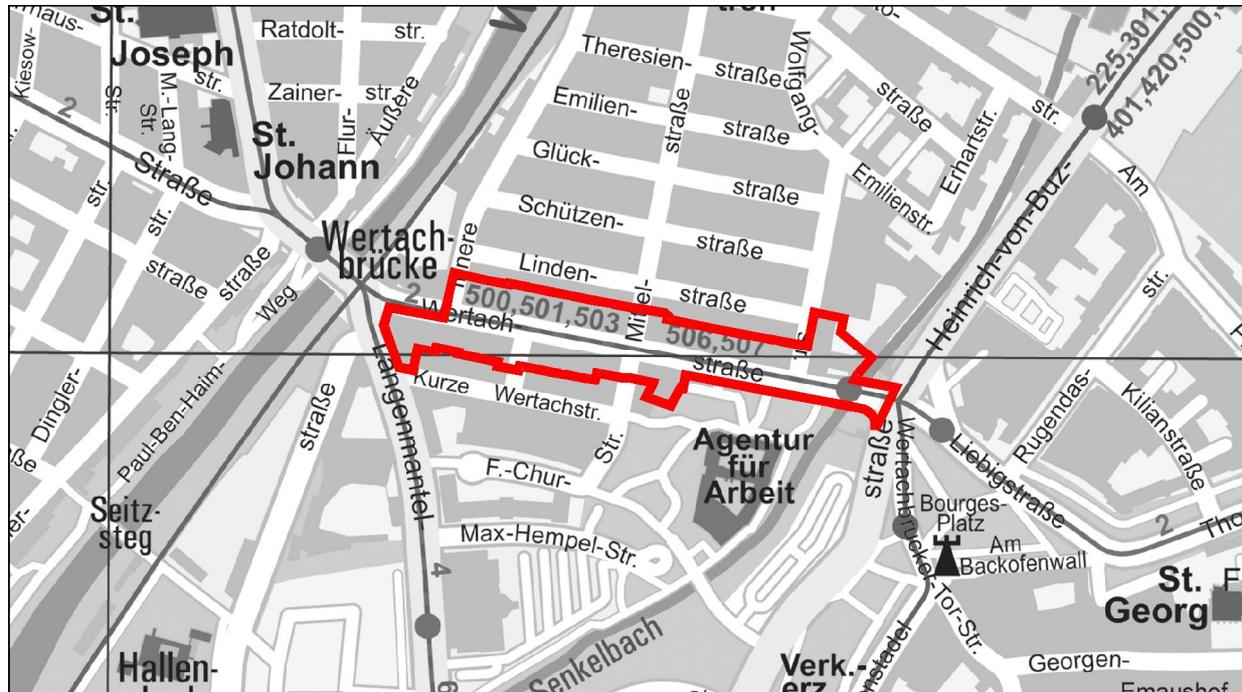
*Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A*

- *Beschaffung von Betriebsausstattung; Lkw-Kipper - Vorbereitung für Ladekran Montage*

*Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH*

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 455,  
„Beidseits der Wertachstraße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.09.2016 beschlossen:

Der BP Nr. 455 „Beidseits der Wertachstraße“ für die direkt angrenzenden Bereiche nördlich und südlich der Wertachstraße, begrenzt durch die Wertachbrucker-Tor-Straße, die Heinrich-von-Buz-Straße und den Senkelbach im Osten sowie die Langenmantelstraße und die Innere Uferstraße (teilweise einschließlich) im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 05.09.2016 wird als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 05.09.2016, werden als Bestandteile des BP Nr. 455 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

## Benutzungsordnung für das Rathaus der Stadt Augsburg

Der Stadtrat hat am 12.02.2016 folgende geänderte Benutzungsordnung für das Rathaus der Stadt Augsburg beschlossen.

### § 1

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt den Goldenen Saal, die Fürstenzimmer und den Oberen Fletz ihres Rathauses als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (2) Diese Repräsentationsräume finden vorrangig Verwendung für Zwecke der Stadtverwaltung, der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen im Rahmen ihrer Stadtratstätigkeit und für stadt-eigene Veranstaltungen wie Empfänge, Jubiläen, Sitzungen und Trauungen. Näheres regelt der Oberbürgermeister.

### § 2

- (1) Die Stadt kann die Nutzung der einzelnen Räume für Veranstaltungen Dritter, die auch im eigenen Interesse der Stadt durchgeführt werden, zulassen wie folgt:
  - a) Goldener Saal und wiederhergestellte Fürstenzimmer: gehobene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Konzerte, jedoch nicht Ausstellungen) und gehobene gesellschaftliche und wissenschaftliche Veranstaltungen (z. B. Jubiläen, Empfänge);
  - b) Oberer Fletz: Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Natur.
  - c) Unterer Fletz: Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Ausstellungen.
- (2) Der Goldene Saal und die angeschlossenen Fürstenzimmer sind daneben der allgemeinen Besichtigung zugänglich.
- (3) Nutzungsüberlassung und Besichtigung erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Benutzung und Entgelt werden privatrechtlich geregelt (Mietverträge, Eintrittsgeld).

### § 3

Für alle Nutzungen gilt:

- (1) Sicherheitsrechtliche Anforderungen und Auflagen sind zu beachten. Anordnungen können im Einzelfall erlassen werden.
- (2) In sämtlichen Räumen gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

### § 4

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- alle politischen Veranstaltungen ab dem 40. Tag vor Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden,
- Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen oder baulichen Bedeutung des Rathauses oder der jeweiligen Räumlichkeiten nicht im Einklang stehen, insbesondere Veranstaltungen, die dem Selbstverständnis und Ansehen der Stadt Augsburg als Friedensstadt abträglich sein können,
- Veranstaltungen, die die Räume oder deren Ausstattung gefährden können,
- Veranstaltungen, die dem demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnis abträglich sind, oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck.

### § 5

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Augsburg, den 28.09.2016

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2015-99-1  
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Büro- und Lagerräume in 2 Wohnungen sowie einer Garage in Lagerraum  
 Baugrundstück: Innere Uferstr. 22 a  
 Flur Nr.: 3747, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-2-2  
Bauvorhaben: Neubau einer Wohncontaineranlage als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber  
Baugrundstück: Eichleitnerstr. 18 1/2  
Flur Nr.: 377/8, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-354-1  
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses  
Baugrundstück: Kantstr. 91  
Flur Nr.: 710/27, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-276-2  
Bauvorhaben: Einbau einer Gaube und Schaffung eines Eingangs zum Aufzug  
Baugrundstück: Döllgaststr. 6  
Flur Nr.: 1831/3, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-88-2  
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten  
Baugrundstück: Hofgartenstr. 8 1/2  
Flur Nr.: 21/2, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.09.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-311-2  
Bauvorhaben: Neubau von zwei Balkonen mit Glasdach  
Baugrundstück: Stettenstr. 30  
Flur Nr.: 4897/3, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag**

Die Lechhauser Kirchweih findet heuer vom 15.10.2016 bis 23.10.2016 statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits am 10.10.2016.

Während dieser Arbeiten und für die Dauer der Veranstaltung wird das Befahren der Klausstraße (zwischen Neuburger Straße und Königsberger Straße) und Brunnenstraße (zwischen Derchinger Straße und dem Anwesen Neuburger Straße 94) sowie das Parken innerhalb des Veranstaltungsbereiches untersagt.

Die AVG-Linie 46 wird ebenfalls ab 10.10.2016 über die Blücher-, Pankratius-, Brunnen-, Derchinger und Kurt-Schumacher-Straße umgeleitet. Hierzu muss in der Pankratius-, Brunnen- und Derchinger Straße das Halten unterbunden werden. In der Kurt-Schumacher-Straße/Ecke Klausstraße wird eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. Die AVG-Linie 44 und 45 umfahren den gesperrten Bereich über die Neuburger Straße. Die Haltestellen „Klausstraße“ und „Kleesiedlung“ entfallen für diesen Zeitraum.

Anlässlich des verkaufsoffenen Marktsonntages am 16.10.2016 werden zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr Teilbereiche der Humboldt-, Widder-, Waterloo- und die Neuburger Straße zwischen Blücher- und Radetzkystraße gesperrt, wobei die Zufahrt in die Grundstücke gewährleistet ist. In diesen Bereichen ist das Halten untersagt. Die notwendigen Umleitungen sind ausgeschildert. Der Taxistand in der Humboldtstraße wird in die Elisabethstrasse/Ecke Brentanostraße verlegt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.: 324 - 9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

**Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) siehe a) oder elektronisch unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. 660 16 V 03
- d) Beschaffung eines Lkw-Kippers.  
Der Lkw muss für die Montage eines Ladekrans vorbereitet sein.
- e) Nein
- f) Nein
- g) schnellstens, spätestens jedoch bis 28.02.2017
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist : 20.10.2016, 10.00 Uhr; Bindefrist: 20.11.2016
- j) keine
- k-l) gemäß Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg  
Referat 6

**Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

**1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW**

Ab dem 01.10.2016 gelten für das 4. Quartal 2016 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,61	<b>1,92</b>	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,37	<b>6,39</b>	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,10	<b>6,07</b>	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	4,92	<b>5,85</b>	Cent/kWh
<b>Preis Anpassungsfaktoren</b>			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2016 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>I =</b>	<b>104,75000</b>
Monatsentgelt:		<b>L =</b>	<b>3.028,88 (EUR/Monat) brutto</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>EG =</b>	<b>85,30000</b>
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>HEL =</b>	<b>40,93833 (EUR/hl) netto</b>
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>BIO =</b>	<b>92,51667</b>

**2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW**

Ab dem 01.10.2016 gelten für das 4. Quartal 2016 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	39,52	<b>47,03</b>	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,37	<b>6,39</b>	Cent/kWh
Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um <b>netto 2,25 EUR</b> . Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 4. Quartal 2016.			
<b>Preis Anpassungsfaktoren</b>			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2016 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>I =</b>	<b>104,75000</b>
Monatsentgelt:		<b>L =</b>	<b>3.028,88 (EUR/Monat) brutto</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>EG =</b>	<b>85,30000</b>
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>HEL =</b>	<b>40,93833 (EUR/hl) netto</b>
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2016 mit Aug. 2016):		<b>BIO =</b>	<b>92,51667</b>

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH  
 Hoher Weg 1  
 86152 Augsburg  
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024  
 grosskunden.energie@sw-augsburg.de